

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ECM Engineered Ceramic Materials GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen - Stand: Februar 2021

1. Geltungsbereich

1.1. Für den Bezug und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen vom Lieferanten durch die ECM Engineered Ceramic Materials GmbH (nachfolgend „ECM“) als Leistungsempfängerin gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für ECM unverbindlich, auch wenn ECM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen. Auch werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht konkludent durch vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung durch ECM Vertragsgegenstand. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für ECM nur verbindlich, wenn sie von ECM ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

2. Vertragsschluss

2.1. Eine Bestellung durch ECM ist ein Angebot an den Lieferanten, die hierin näher spezifizierten Waren und Dienstleistungen (nachfolgend „Vertragsgegenstände“) zu den in der Bestellung genannten Konditionen zu erwerben. Vor Annahme durch den Lieferanten kann die Bestellung von ECM jederzeit widerrufen werden.

2.2. Die Annahme der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Waren und Dienstleistungen, Bestellnummer, Bestell- und Lieferdatum sowie Preis zu enthalten. Auf Ergänzungen oder Änderungen einer Bestellung ist durch den Lieferanten ausdrücklich hinzuweisen. Diese werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von ECM schriftlich bestätigt werden.

3. Leistungsumfang / Änderung des Leistungsumfangs

3.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der bei Abschluss des Liefervertrages vereinbarten Spezifikation, der Leistungsbeschreibung, sonstigen dem Lieferanten bei Vertragsschluss übermittelten Informationen und ergänzend oder falls solche fehlen, aus den Angaben in den Angeboten und Prospekten des Lieferanten.

3.2. Auch nach Vertragsschluss kann ECM im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Änderungen der Vertragsgegenstände verlangen. Über die Mehr- oder Minderkosten sowie eine Veränderung der vereinbarten Liefertermine werden die Parteien in diesem Fall einvernehmlich Regelungen unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Vereinbarungen treffen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist ECM zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Vertragserfüllung in der ursprünglich vorgesehenen Form für ECM aus von ECM nicht zu vertretenden Gründen wirtschaftlich nicht mehr von Interesse ist. Für bereits gelieferte Vertragsgegenstände kann der Lieferant die vereinbarte Vergütung verlangen.

3.3. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsgegenstände für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften (wie z.B. DIN, VDE, VDI etc.), insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten (hierzu zählen auch EU-Richtlinien, die direkt im deutschen Recht anwendbar sind), die Sicherheit der Lieferkette nach den einschlägigen Zoll-Vorschriften sicherstellen sowie

die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die ihm zur Kenntnis gegebenen ECM-Normen einhalten.

4. Beauftragung Dritter

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ECM den Auftrag ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die unberechtigte Weitergabe an Dritte berechtigt ECM, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

5.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus, unbeschadet der Regelungen in Ziff. 3.2.

5.2. In jeder Rechnung sind die Bankverbindung für die Überweisung, der Lieferort, die Bestell- und Materialnummern, Stückzahl und Einzelpreis der Vertragsgegenstände anzugeben. Sie müssen ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigenden Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist ECM nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird ECM der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant ECM die bezahlte Umsatzsteuer zurückzuzahlen.

5.3. Zahlungen von ECM erfolgen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird – durch Überweisung, und zwar nach Ablieferung bzw. Annahme und Rechnungserhalt unter Abzug von 2% Skonto innerhalb von 14 Kalendertagen oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist auch im Fall der Aufrechnung oder bei berechtigter Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen Mängeln zulässig.

5.4. Zahlungen von ECM erfolgen in Euro. Erfolgt die Rechnungsstellung in einer anderen Währung als in Euro, so erfolgt die Umrechnung nach dem offiziellen Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Rechnungserhalts.

5.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber ECM abzutreten. Er ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von ECM oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

6. Liefertermine / Verzug

6.1. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Teilleistungen und Vorablieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von ECM zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen ist der Eingang bei der von ECM angegebenen Empfangsstelle maßgeblich.

6.2. Mit Überschreiten der vereinbarten Liefertermine gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Für den Eintritt des Verzugs kommt es nicht darauf an, ob der Lieferant von Dritten selbst rechtzeitig beliefert wurde.

6.3. Der Lieferant hat ECM unverzüglich die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer erkennbarer Lieferverzögerungen mitzuteilen. Er kann sich auf eine nicht von ihm zu vertretende Lieferverzögerung nur berufen, wenn er den Grund für die Verzögerung unverzüglich mitgeteilt hat. Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

6.4. ECM ist berechtigt, für jeden Fall der vom Lieferanten verschuldeten Überschreitung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist als Vertragsstrafe 0,25 % des Nettogesamtauftragswerts pro Kalendertag der Terminüberschreitung geltend zu machen, insgesamt jedoch höchstens 5 % der nach der Schlussrechnung maßgeblichen Nettosumme. Mehrere Vertragsstrafeansprüche werden hierbei zusammengerechnet. Der bei der Abnahme auszusprechende Vorbehalt der Geltendmachung kann noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung erklärt werden. Weitergehende Ansprüche von ECM, insbesondere Schadensersatzansprüche, werden durch das Vertragsstrafeversprechen nicht berührt. Weist der Lieferant nach, dass infolge der Nichteinhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die nach Satz 1 und 2 ermittelte Vertragsstrafe entstanden ist, entfällt oder ermäßigt sich die Vertragsstrafe entsprechend. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaig geltend gemachten Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet.

6.5. Bei Überschreiten eines Liefertermins oder einer Lieferfrist infolge nicht durch den Lieferanten zu vertretender Umstände, z.B. höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe, kann ECM entweder die Erfüllung der Lieferpflichten zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, oder – wenn die Störung nicht binnen angemessener Frist behoben werden kann – den Liefervertrag fristlos kündigen. In diesem Fall schuldet ECM nur die Vergütung für bereits vertragsgemäß ausgelieferte Gegenstände.

6.6. Im Übrigen richten sich die Rechte der ECM im Falle des Lieferverzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Lieferbedingungen / Eigentums- und Gefahrübergang

7.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der Firmensitz der ECM in Moosinning, sofern nichts anderes (z.B. das Verbringen bzw. Versenden an eine andere Empfangsstelle) schriftlich vereinbart worden ist.

7.2. Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Sie beinhalten sämtliche Kosten für die Verpackung, den Versand, Zoll und die Transportversicherung. Der Lieferant hat die Vertragsgegenstände industriell üblich, unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt sachgerecht zu verpacken und zu versenden. Durch Nichtbeachtung dieser Regelung eingetretene Beschädigungen und Verluste der Sendung gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Transportrisiko trägt allein der Lieferant.

7.3. Den Packstücken sind Einheits- oder andere Lieferscheine in einfacher Ausfertigung mit Angabe der Einzel- und Gesamtmengen sowie der Brutto- und Nettogewichte beizufügen. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtkunden, Rechnungen und alle sonstigen Schriftstücke sind mit Bestell- und Lieferantenummer sowie Positions-, Material- bzw. Artikelnummer zu versehen. Mehrkosten, die ECM durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.4. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage gehen das Eigentum und die Gefahr mit Eingang der Lieferung bei der Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage gehen das Eigentum und die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über. Der Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme oder anderweitige Akzeptanz der Vertragsgegenstände dar.

7.5. Bei Eigentumsvorbehalten des Lieferanten geht das Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der Bezahlung auf ECM über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

8. Ein- und Ausführbestimmungen / Ursprungsnachweise

Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Exportkontrollvorschriften. Er hat auf eigene Kosten und Gefahr erforderliche Aus- oder Einfuhrgenehmigungen sowie sonstige behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle notwendigen Zollformalitäten zu erledigen. Über erforderliche Mitwirkungshandlungen der ECM wird der Lieferant diese rechtzeitig und unaufgefordert unterrichten und sie hierbei unterstützen. Von ECM angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

9. Untersuchungs- und Rügepflichten

9.1. Der Untersuchungs- und Rügepflicht bezüglich der gelieferten Ware genügt die ECM bei der Lieferung größerer Mengen und bei Lieferung mehrerer gleicher oder gleichartiger Vertragsgegenstände durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Lieferung. Die Untersuchung wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung vorgenommen, soweit dies den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs entspricht. Sie erstreckt sich auf die Menge und die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der Vertragsgegenstände. Eine Verpflichtung zur Prüfung der Funktion, äußerlich nicht erkennbarer Qualitätsmerkmale oder Maße besteht nicht. Festgestellte Mängel sind innerhalb angemessener Frist zu rügen. Dasselbe gilt für etwaige später entdeckte Mängel.

9.2. Die Untersuchungs- und Rügepflichten der ECM beschränken sich auf die in Absatz 1 genannten. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

10. Mängelhaftung

10.1. Der Lieferant sichert zu, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände

- a) dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich Verfahren, Ausstattung, Funktionsweise und Konstruktion sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und anwendbaren Normen entsprechen;
- b) den Spezifikationen der Bestellung entsprechen;
- c) frei sind von Mängeln;
- d) frei sind von Rechten Dritter;
- e) markt- und industrieübliche Qualität aufweisen und
- f) geeignet sind für den speziellen Zweck, zu dem sie bestellt werden, soweit dem Lieferanten der Zweck bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

10.2. Bei Mängeln an den Vertragsgegenständen stehen ECM die Rechte aus den §§ 437 ff. BGB zu. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung schuldhaft nicht oder nicht binnen angemessener Frist nach, so ist ECM berechtigt, die Mängel an den Vertragsgegenständen selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder die Vertragsgegenstände zu ersetzen oder von Dritten ersetzen zu lassen, unabhängig davon, ob es sich um ein von dem Lieferanten selbst hergestelltes Werk handelt oder nicht. Die Kosten hierfür hat der Lieferant zu tragen.

10.3. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung/Leistung. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

10.4. Mängelansprüche verjähren nach zwei Jahren nach Übergabe der Sache, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Ansprüche von ECM, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist.

10.5. Bei Bauwerken/Grundstücken gelten die gesetzlichen Regelungen.

11. Beistellungen

11.1. Sämtliche Beistellungen von ECM, bspw. Dokumentationen, Modelle, Materialien, Ausrüstungen, Komponenten, Fertigungsmittel, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Lieferanten befinden (nachfolgend „Beistellungen“), bleiben Eigentum von ECM, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird oder zwingende gesetzliche Regelungen entgegen stehen. Bei Verarbeitung oder Umbildung gilt ECM als alleiniger Hersteller der neuen Sache i.S.v. § 950 Abs. 1 BGB. Im Falle der Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt ECM das Miteigentum, die Miteigentumsanteile bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben. § 947 Abs. 2 BGB wird abbedungen.

11.2. Beistellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu kontrollieren und zu überprüfen, etwaige Beanstandungen sind ECM unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant darf die Beistellungen nur für die Herstellung der Vertragsgegenstände verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von ECM für andere Zwecke benutzen, Dritten eine Benutzung gestatten oder die Beistellungen vernichten.

11.3. Beistellungen sind deutlich als Eigentum von ECM zu kennzeichnen und vom Lieferanten kostenlos für ECM zu verwahren. Der Lieferant hat die Beistellungen mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu behandeln und sie auf eigene Kosten im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten (Pflege, Wartung, Teilerneuerung etc.). Für beigegebene Stoffe und Gegenstände trägt der Lieferant das Verlust- und Beschädigungsrisiko, es sei denn, er hat den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken („All-risk-Deckung“) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern und dies ECM auf Verlangen nachzuweisen. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung kann ECM wahlweise Schadensersatz oder die Abtretung der Ansprüche des Lieferanten gegen die Versicherung verlangen.

12. Qualitätsmanagement / Zugangsrecht beim Lieferanten

12.1. Der Lieferant hat für eine geeignete Qualitätssicherung und deren Überwachung zu sorgen. Der Lieferant hat Aufzeichnungen über seine Qualitätsprüfungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erstellen und diese ECM auf Verlangen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen sind vom Lieferanten mindestens 10 Jahre ab Erstellung aufzubewahren. Der Lieferant willigt in die Durchführung von Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch ECM oder einer von ECM beauftragten sachverständigen Person, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden bzw. Auftraggebers von ECM ein.

12.2. Der Lieferant hat für die Fortschrittsüberwachung beim Lieferanten und für die damit im Zusammenhang stehende Durchführung von Audits und Untersuchungen, für die Qualifizierung des Lieferanten, zur Inspektion der Beistellungen und diesbezüglichen Aufzeichnungen beauftragten Mitarbeitern von ECM, Auftraggebern von ECM und Vertretern von Behörden oder deren Delegierten zu jeder Zeit während der gewöhnlichen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen Arbeiten für ECM sowie deren Auftraggeber durchgeführt werden, zu gewähren und zu ermöglichen, unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten handelt. Ebenso hat er auf Verlangen von ECM beauftragten Mitarbeitern stichprobenartige Einsicht in sämtliche vertragsbezogenen Unterlagen zu gewähren.

12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, ECM über fehlerhafte Vertragsgegenstände, die zur Lieferung anstehen oder bereits geliefert worden sind, unverzüglich zu informieren. ECM kann nach billigem Ermessen die Nachbesserung oder Neuherstellung und Lieferung mangelfreier Vertragsgegenstände verlangen.

12.4. Diese Ziffer 12 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt nur für Vertragsgegenstände, für die ein Qualitätsmanagementsystem vorgeschrieben ist, etwa weil es sich um Produkte aus der Luft- und Raumfahrt handelt.

13. Ersatzteile / Lieferbereitschaft

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer der Vertragsgegenstände vorzuhalten und ECM zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Lieferung der Vertragsgegenstände oder der Ersatzteile ein, so hat er ECM Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

14. Schutzrechte

14.1. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werks erhält ECM vom Lieferanten ein unentgeltliches, einfaches, übertragbares und unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten einschließlich des Rechts der Unterlizenzvergabe an dem Werk.

14.2. Der Lieferant stellt ECM von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutz-, Urheber- oder sonstigen Rechts wegen der Verwendung der vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstände und ihrer vertragsgemäßen Nutzung frei.

15. Geheimhaltung

15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen (hierzu zählen bspw. Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Erkenntnisse) von ECM, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden und die nicht allgemein bekannt sind, geheim zu halten und nicht für andere als die von ECM ausdrücklich bestimmten Zwecke zu verwenden. Auch die Bestellung von ECM stellt eine geheim zu haltende Information dar. Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Gegebenenfalls zwischen den Parteien geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Laufzeit der Geschäftsbeziehung hinaus.

15.2. Bei Beendigung des Vertrages hat der Lieferant alle von ECM stammenden Unterlagen einschließlich hiervon angefertigter Kopien und Aufzeichnungen unverzüglich und vollständig an ECM herauszugeben oder auf Verlangen von ECM zu vernichten, soweit er nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist. ECM steht ein Recht zu, die Herausgabe dieser Unterlagen zu verlangen.

15.3. Der Lieferant darf im Rahmen von Werbung, bei der Abgabe von Referenzen oder sonstigen Veröffentlichungen die Firma von ECM nur nennen, wenn ECM dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

16. Zurückbehaltungsrechte

Dem Lieferanten stehen keinerlei Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte an ihm von ECM überlassenen Unterlagen, Informationen, Beistellungen oder sonstigen Gegenständen zu, es sei denn, die Gegenansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

17. Kündigung

17.1 ECM kann den Liefervertrag bis zum vollständigen Erhalt der Vertragsgegenstände jederzeit kündigen. Kündigt ECM, so ist der Lieferant berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

17.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei bzw. die Abweisung der Eröffnung mangels Masse sowie ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 15.

17.3. ECM ist auch zur fristlosen Kündigung berechtigt im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung des Lieferanten, wenn sie erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat oder wenn der Lieferant sich mit der von ihm zu erbringenden Vertragsleistung mehr als vier Wochen im Verzug befindet. Dies gilt auch, wenn der Verzug sich nur auf einen nicht unerheblichen Teil der Vertragsleistung bezieht.

18. Haftung / Produkthaftung

18.1. Der Lieferant haftet für alle schuldhaft – auch leicht fahrlässig – verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Lieferanten stehen. Er stellt ECM von der Inanspruchnahme Dritter wegen von ihm schuldhaft verursachter Pflichtverletzungen frei. Der Lieferant haftet für seine Vertreter und Unterbeauftragten in gleichem Maß wie für eigenes Verschulden.

18.2. Der Lieferant verpflichtet sich, ECM von sämtlichen Inanspruchnahmen Dritter freizuhalten, soweit diese auf die Fehlerhaftigkeit eines Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind. ECM kann wahlweise den Ersatz sämtlicher Schäden oder die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Schadensrisiken angemessen zu versichern. Auf Verlangen sind ECM die Versicherungsbestätigungen vorzulegen.

18.3. Wenn ECM dies für erforderlich hält, werden die Parteien eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

19. Datenschutz

19.1. Die den Datenschutz betreffenden betrieblichen und gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere gem. § 5 BDSG) sind zu beachten. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter/innen und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichten und der ECM die Niederschrift dieser Verpflichtung auf Wunsch aushändigen. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die datenschutzrechtlichen Pflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. 19.2. Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis, dass die ECM berechtigt ist, ihr mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen zu speichern, zu bearbeiten und zu verarbeiten.

20. Beachtung der geltenden Gesetze

20.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorschriften für den Kampf gegen Korruption und Bestechung, Bestechlichkeit und Geldwäsche, für die Wahrung von Vertraulichkeit und Datenschutz sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung (z.B. nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz) zu beachten.

20.2 Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die geltenden Vorschriften bzgl. des Mindestlohnes (MiLoG, AEntG, etc.) einzuhalten und seine eigenen Mitarbeiter/innen entsprechend zu entlohnen. Zudem ist er verpflichtet, auch bei seinen Lieferanten und Subunternehmern eine den Mindestlohngesetzen entsprechende Entlohnung sicherzustellen. Auf Verlangen hat der Lieferant entsprechende Nachweise über die Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnvorgaben beizubringen.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ECM und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

21.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen ECM und dem Lieferanten geschlossenen Liefervertrag ist München. ECM ist berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen - Stand: Februar 2021